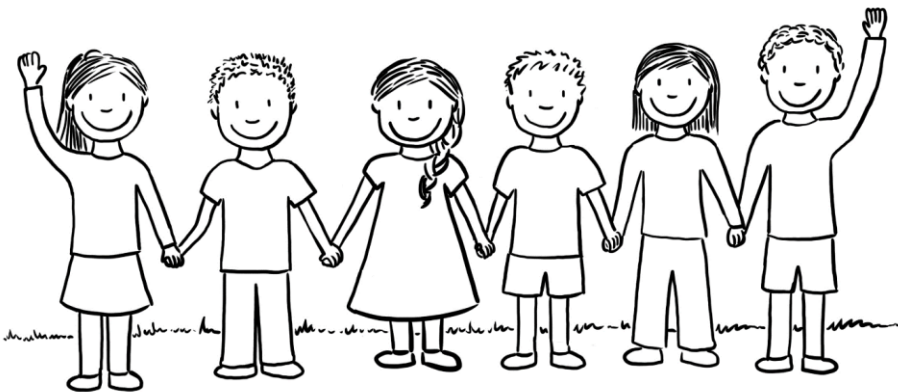




Kinderschutzkonzept



Eichendorffstraße 11

94315 Straubing

Telefon 09421-30 5 31

Fax 09421-310 19 67

kita.louise-scheppler-
straubing@elkb.de

www.christuskirche-
straubing.de

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutz und soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung	Seite 3
1.1. Kinderschutz	
1.2. Kindeswohlgefährdung	
1.2.1. Formen der Grenzüberschreitung	
1.2.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
2. Prävention – Wiederkehrende Schlüsselsituationen	Seite 8
3. Achtsamkeit	Seite 10
4. Partizipation und Stärkung der Kinder	Seite 11
5. Grenzverletzungen	Seite 12
5.1. Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter*innen	
5.2. Grenzverletzungen von Kindern untereinander	
6. Beschwerdemöglichkeiten	Seite 13
6.1. Beschwerden der Kinder	
6.2. Beschwerden der Eltern	
6.3. Beschwerden der Mitarbeiter*innen	
7. Beschwerdemanagement	Seite 15
7.1. In Bezug auf unsere Kinder	
7.2. In Bezug auf unsere Mitarbeiter*innen	
7.3. In Bezug auf unsere Eltern	
7.4. In Bezug auf den Träger	
8. Personalmanagement	Seite 18
9. Quellenverzeichnis	Seite 19
10. Anlagen	Seite 19
10.1. Adressen und Anlaufstellen	
10.2. Selbstverpflichtungserklärung	

1. Kinderschutz und soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Unser einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

1.1 Kinderschutz

„Der Begriff des Kinderschutzes beinhaltet alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen des Staates sowie nichtstaatlicher Instanzen, die dem Schutz von Kindern dienen sollen. Dies umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung sowie Kindeswohlmisshandlung“. (leitbegriffe.bzga.de)

Kinderschutz betrifft somit alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und ggf. entgegenzuwirken.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus, sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und Bedürfnisses ernst zu nehmen, in jedem Fall zu berücksichtigen und sich Zeit dafür zu nehmen.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff des Kindeswohls impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung.

In Deutschland haben laut Grundgesetz die Eltern das Recht auf die Erziehung der Kinder. Durch den §8a im SGB VIII kommt jedoch auch dem Jugendamt explizit der Schutzauftrag als staatliches Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung zu. (leitbegriffe.bzga.de)

1.2.1 Formen der Grenzüberschreitung

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich verschiedene Arten der Grenzüberschreitung unterscheiden, die im Folgenden erläutert werden:

Körperliche und seelische Vernachlässigung

Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden unzureichend befriedigt. (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, emotionaler Austausch und Förderung in Sprache und Bewegung)

Seelische Grausamkeit

Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Physische Gewalt

Umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche etc. Kinder werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z. B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

Sexualisierte Gewalt

Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt. Dazu zählt jede sexualisierte Handlung an oder vor Kindern und Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig.

Psychische Gewalt

Die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes werden ausgenutzt, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

Verbale Gewalt

Wird eingesetzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern, zu drohen oder um ihm Schuldgefühle zu suggerieren.

Unabsichtliche Grenzverletzungen

Beziehen sich auf persönliche oder auch fachliche Unzulänglichkeiten.

1.2.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben, werden wir den Schutzauftrag umsetzen und wie folgt handeln:

- Sensibles Elterngespräch führen, um Missverständnisse auszuschließen
- Kind intensiv weiter beobachten und Beobachtungen dokumentieren
- Leitung und Träger informieren
- Information an das gesamte Team
- Einbeziehen der insoweit erfahrene Fachkraft
- Falls geboten: Information des ASD

Unsere Fachkräfte werden bei einer Anstellung genauestens über unser

„Kinderschutzkonzept“ belehrt und erhalten eine Unterweisung.

Dies wird jährlich im Team wiederholt und besprochen und je nach Bedarf ergänzt und erneuert.

Als Kindertagesstätte achten wir auf das Wohlergehen und eine gesunde Entwicklung der uns anvertrauten Kinder. Dies ist gesetzlich im § 8 a SGB VIII verankert.

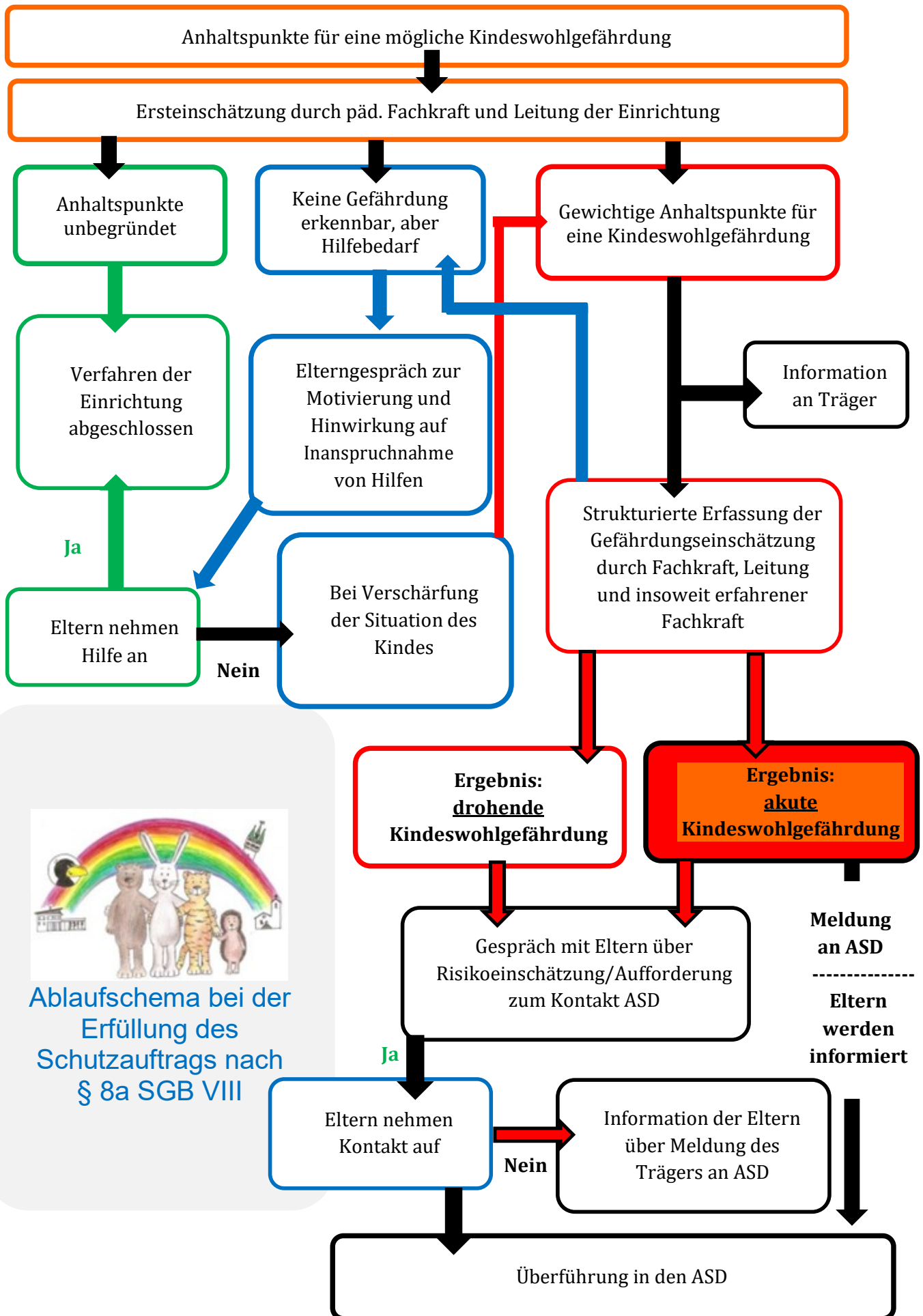
Dort heißt es:

Absatz 4: In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Daraus ergibt sich für uns als KiTa folgendes Ablaufschema auf Seite 7 bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII.



Ablaufschema bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

2. Prävention – Wiederkehrende Schlüsselsituationen

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Bestandteile der Beziehungs- und Bindungsarbeit. Jedoch entscheidet jedes Kind selbst, wann und in welcher Form es Nähe oder Distanz braucht. Wir als pädagogisches Fachpersonal fordern in keiner Weise Nähe zu Kindern ein, lehnen dies jedoch auch nicht ab, sofern ein Kind sich diese in Form von Umarmung, auf den Schoß setzen etc. benötigt und es nicht unsere persönlichen Grenzen überschreitet. Jede körperliche Nähe sehen wir somit als Antwort auf ein kindliches Bedürfnis. Gesten und Berührungen, welche über das bloße Umarmen, auf dem Schoß sitzen etc. hinausgehen, wie z.B. Küsse verteilen, sehen wir als kritisch an. In diesen Fällen weisen wir die Kinder auf Alternativen hin z.B. „Flugküsse“ zu verteilen. So wird das Kind in seinem Bedürfnis nicht gänzlich zurückgewiesen und dennoch eine klare Grenze von Distanz geschaffen.

Wickelsituation

Das Wickeln eines Kindes ist ein intimer Vorgang. Jedes Kind in unserer Einrichtung hat das Recht das Wickeln durch eine bestimmte Person abzulehnen und sich stattdessen die Person auszusuchen von der sie gewickelt werden möchte. Hierbei sind alle verbalen und nonverbalen Signale des Kindes zu berücksichtigen. Das Wickeln wird vom pädagogischen Fachpersonal übernommen, Aushilfen und Praktikant*innen sind davon ausgeschlossen. Darüber hinaus achten wir ebenso bei neuen Mitarbeitern*innen darauf, dass vorab eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut wurde.

Für Wickelsituationen werden die Waschräume genutzt, die nicht direkt einsehbar sind, sodass die Privatsphäre der Kinder geschützt ist. In keinem Fall wird die Tür dabei verschlossen, womit sowohl der Schutz des Kindes und die des Erwachsenen sichergestellt wird. Um direkten Hautkontakt zu vermeiden, trägt die Person, die wickelt, immer Einmalhandschuhe.

Toilettengänge

Jede Toilettenkabine in unserer Einrichtung ist mit einer nichtverschließbaren Schwingtür und einer Trennwand versehen. Toilettengänge werden von den pädagogischen Fachkräften in der Regel nur dann begleitet, wenn das Kind dies einfordert oder Hilfestellungen benötigt. Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz, dass das Kind eine Person ablehnen und aussuchen darf und diese Einmalhandschuhe trägt.

Toilettengänge mit anderen Kindern gehören zur normalen kindlichen Entwicklung. Das Erkennen von körperlichen Unterschieden oder Gemeinsamkeiten von Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess für Kinder.

Schlaf- und Mittagsruhesituation

Die Schlafsituation wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Dabei kann es zu körperlicher Nähe kommen, wenn ein Kind beispielsweise gehalten werden möchte. Insbesondere bei jüngeren und neuen Kindern spielt dies eine bevorzugte Rolle, um Vertraut- und Geborgenheit zu vermitteln. Wie in allen Situationen, die in die Intim- und Privatsphäre des Kindes eingreifen, verstehen wir auch hier Nähe als Antwort auf ein vom Kind geäußertes Bedürfnis, das sowohl verbal als auch nonverbal erfolgen kann.

Die Begleitperson sitzt auf einem für sie vorgesehenen Stuhl/Matte im Schlafräum, kann aber jederzeit aufstehen, um Kontakt zu dem Kind aufzunehmen, wenn es etwa getröstet werden muss. Die Tür zum Schlafräum wird nie verschlossen oder gänzlich angelehnt.

Altersgemäße Aufklärung

Eine altersgemäße Aufklärung beginnt im Elternhaus. Darüber hinaus sehen wir uns ebenso in der Verantwortung dies zu unterstützen. Hierfür nehmen wir an, dass die Selbstbestimmung und das kindliche Selbstbewusstsein die Basis jeder Vorbeugung sind. Die Umsetzung erfolgt nicht im Rahmen eines bestimmten Programms zur Aufklärung, viel mehr ist sie als primärpräventiver Teil einer kinder- und altersgemäßen Aufklärung zu sehen, die bereits ab der Geburt beginnt und die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärkt. Dies geschieht immer dann, wenn Kinder

- Möglichkeiten bekommen, um offen über Sexualität zu sprechen
- ihre Eigenheit und die des Anderen akzeptieren
- ein gesundes Schamgefühl entwickeln
- „Nein“ sagen und lernen Grenzen zu setzen
- das Recht auf ihren eigenen Körper und Bedürfnisse wahrnehmen
- wissen, wie und wo sie jederzeit Hilfe holen können

Nacktheit/Doktorspiel

Kinder möchten ihren Körper erkunden, um ihn kennenzulernen und ihr Körpergefühl zu stärken. Sie zeigen nicht nur Interesse an ihrem eigenen Körper, sondern auch an dem der anderen. Hierbei steht für Kinder nicht die sexuelle Lust im Vordergrund, vielmehr die Neugier. Sofern alle Beteiligten Kinder damit ausdrücklich einverstanden sind, liegt die gegenseitige Erkundung in einem völlig legitimen Bereich. Davon ausgeschlossen ist jede Art der Penetration. Auch darf niemand dazu gezwungen werden ein Geschlechtsteil zu zeigen oder berühren zu dürfen bzw. berührt zu werden. Für uns als pädagogisches Fachpersonal ist in solchen Situationen eine besondere Aufmerksamkeit geboten, um als passiver Part Grenzüberschreitungen/ Übergriffe zu vermeiden und wenn nötig einzugreifen.

Insbesondere im Sommer kommt er vor, dass Kinder sich ausziehen, so beispielsweise im Garten, wenn mit Wasser gespielt wird. Immer unter dem Grundsatz, dass dies freiwillig geschieht und Geschlechtsteile bedeckt sind, da der Garten von außenstehenden Personen einsehbar ist. Fallen zuschauende Personen auf, werden diese gezielt angesprochen.

Uns allen ist bewusst, dass eine völlige Überwachung nicht möglich und auch nicht gewollt ist, denn Kinder haben ein Recht auf Rückzug und Freiräume. Jedoch bestärken wir die Kinder im Alltag stets darin klare Grenzen zu setzen, die der Anderen zu wahren und immer eine vertrauensvolle Anlaufstelle in uns zu sehen.

Sonnencreme/Wasserspiele:

Die Kinder sind während der Sonnentage mit Sonnencreme einzucremen. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bereits morgens einzucremen. Trotzdem ist es im Laufe des Tages nötig, den Sonnenschutzfaktor zu erneuern und erneut Sonnencreme aufzutragen. Die Kinder dürfen nur mit der Schwimmwindel oder den eigenen Badesachen (Badehose, Bikini) in den Garten der Kita starten.

Medizinisches Handeln (z.B. Fiebermessen, etc.):

Sollte ein Kind fiebrig erscheinen, so wird durch Abtasten und Fühlen mit der Hand, die Temperatur auf der Stirn und den Ohren kontrolliert. Nur bei Verdacht erhöhter Temperatur, wird mit einem Stirnthermometer gemessen. Im Notfall werden notwendige Handlungen im Sinne der „Ersten Hilfe“ durchgeführt. Die Eltern werden informiert.

Eingewöhnung

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt.

Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe / Kindergarten

In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.

3. Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine besondere Form der Aufmerksamkeit. Achtsamkeit ist eine offene, neugierige und aktivierende Haltung gegenüber den eigenen Empfindungen, sowie auch das Erleben und Handeln anderer Personen.

Dazu gehören Gedanken, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge. Es ist wichtig, dass in diesem Wahrnehmungszustand keine Bewertung stattfindet.

Gelebter Kinderschutz in der Kindertagesstätte setzt eine institutionelle Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen verankert sind.

Es ist wichtig, sich das nötige Fachwissen anzueignen und danach zu handeln. Jede*r Mitarbeiter*in solle auch Feedback geben und erhalten.

Jede*r sollte „Handeln“: Hinschauen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem wir:

- achtsam miteinander umgehen, hinsehen und uns mit dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer auseinandersetzen.
- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken.
- einen sensiblen Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer pflegen. Dies muss durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft werden. Es bedarf eines einfühlsamen Gespürs für Personen und Situationen.
- offen, freundlich und höflich miteinander umgehen, zuhören und einander aussprechen lassen.
- einander akzeptieren, Fehler tolerieren und offen darüber sprechen.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- gemeinsam ressourcenorientiert arbeiten und zugleich auf unsere Materialien und Gegenstände schauen, um die Sicherheit unserer Kinder zu gewährleisten.
- uns über Vorkommnisse, Planungen und allgemeine Alltagssituationen austauschen.
- regelmäßig unser eigenes Handeln und das Handeln des Teams konstruktiv reflektieren.

4. Partizipation und Stärkung der Kinder

Partizipation im Einrichtungsalltag

- Die Kinder dürfen, je nach ihrem Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden.
- Die Eltern werden entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussionen und Entscheidungsprozesse einbezogen
- Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen vorgelebt werden

Formen der Partizipation

- Wünsche und Kritik dürfen Kinder jederzeit äußern
- Die Interessen der Kinder oder der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- Verschiedene Beteiligungsformen sind in unserem Alltag eingebettet, wie zum Beispiel im Morgenkreis, in Gesprächskreisen oder in Einzelgesprächen und Kinderkonferenzen, sowie Kinderbefragungen.

Allgemeine Bereiche der Partizipation

- Das Recht der Kinder auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden, aber auch mal veränderten Aufbau. Das Personal achtet auf einen geregelten Tagesablauf,

um den Kindern Sicherheit zu geben. Dabei sind Rituale, wie der Begrüßungskreis bzw. Morgenkreis, sehr wichtig.

- Die Kinder werden informiert, hören aktiv zu, äußern sich dazu und haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache. Es wird auf eine wertschätzende Rückmeldung geachtet, sollten Wünsche nicht realisierbar sein.
- Kinder dürfen persönliche Dinge, wie z.B. Schnuller, Schmusetuch, Kuscheltier oder Spielzeug mitbringen und auch in unmittelbarer Nähe bei sich haben, um ihnen Sicherheit zu geben
- Grundsätzlich dürfen die Kinder sich aussuchen, mit wem, wo und mit was sie spielen wollen. Sie bestimmen den Ort und die Spieldauer.
- Das Recht der Kinder auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, welche das Personal täglich mit den Kindern machen und hierzu auch passendes Material bereitstellt.

5. Grenzverletzungen

5.1 Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter*innen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können z. B. sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird.
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“)
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren

5.2 Grenzverletzungen von Kindern untereinander

Damit es in unserer KiTa möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

Diese Regeln und Wertvorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Wo mehrere Kinder aufeinandertreffen, bleibt es aber nicht aus, dass Streitereien untereinander entstehen. In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und angemessene Lösungswege zu erarbeiten und zu vermitteln. Fehlen einem Kind die Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, kann es zu Übergriffen kommen.

Kommt es zwischen Kindern zu einem Streit, beobachten die Mitarbeitenden zunächst die Situation. Ziel ist es, dass die Kinder eigenständig zu einer Lösung kommen. Ein vorzeitiges Eingreifen kann die Situation verändern und die Kinder haben nicht die Gelegenheit, eigenständig zu einer Lösung zu kommen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht sein oder die Situation droht zu eskalieren, schreiten die Mitarbeitenden ein und versuchen als Mediator*innen, gemeinsam mit den Kindern, nach einer Lösung zu suchen. Wichtig ist hierbei, dass den Kindern ein Gefühl von Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jeder der Streitparteien zu Wort kommt. Den Kindern soll vermittelt werden, dass jede Meinung wichtig ist. Sie lernen, sich dabei für ihre Bedürfnisse einzusetzen und sich auszudrücken.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert.

6. Beschwerdemöglichkeiten

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Entnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter*innen gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei „schriftlich“ für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

6.1 Beschwerden der Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagog*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung unserer pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Gruppenkreisen oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

6.2 Beschwerden der Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates.

Mittels Elternbefragungen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief, aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur Kindertagesstätte beschweren.

Es gibt auch eine Möglichkeit, sich an einer externen Beschwerdestelle im Amt für Jugend und Familie bei einer Fachberatung für Kitas zu beschweren.

6.3 Beschwerden der Mitarbeiter*innen:

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten.

Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört für uns auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der KiTa-Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Ansprechpartner bei Beschwerden:

1. Gruppenleitung der Kita-Gruppe
2. KiTa-Leitung
3. Träger: Trägervertreter oder Kirchenvorstand
4. Elternbeirat
5. Externer Beschwerdeweg: Aufsichtsbehörde/ Fachberatung Kindertagesstätten

7. Beschwerdemanagement:

Sich beschweren können → ein offenes Ohr finden → Vertrauen aufbauen und Hilfe bekommen!

Betroffene werden immer zuerst informiert und das Gespräch gesucht, um Lösungen zu finden. Die Person muss die Möglichkeit haben, sich zu erklären.

7.1 In Bezug auf unsere KiTa-Kinder

- Wir vermitteln den Kindern, dass sie mit Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnisse und Beschwerden ernst genommen werden und von Erwachsenen Hilfe bekommen!

Umgang mit Beschwerden von Kindern über Mitarbeiter*innen

- Ernstnehmen
- Kritik annehmen
- Gespräch suchen
- Eigenes Verhalten reflektieren
- Hilfe suchen (kollegiale Beratung, Beratungsstelle)
- Offen sein für Verhaltens- und Einstellungsänderung

7.2 In Bezug auf unsere Mitarbeiter*innen

- Wir führen untereinander einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.
- Wir hören einander zu und respektieren die Meinungen und Grenzen anderer
- Bei Meinungsverschiedenheiten klären wir diese offen und ehrlich, bei Bedarf holen wir uns Unterstützung von Dritten
- Jede*r darf seine*ihre eigenen Interessen vertreten, muss aber auch kompromissbereit bleiben
- In unserem Team werden Fehler toleriert und es kann offen darüber gesprochen werden
- Unser eigenes Handeln und das Handeln des Teams reflektieren wir regelmäßig und konstruktiv in unseren Teambesprechungen.

Beschwerdemöglichkeit von Mitarbeiter*innen:

- Persönliches Gespräch
- KiTa-Leitung
- Träger
- Personalrat
- Aufsichtsbehörde
- Staatsministerium

Beschwerdemöglichkeit der KiTa-Leitung:

- Austausch mit stellvertretender Leitung
- Kollegiale Beratung unter Leitungen
- Träger
- Personalrat
- Jugendamt
- Ministerium

7.3 In Bezug auf unsere Eltern

- Wir führen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.
- Die Eltern werden zeitnah über alles Notwendige informiert
- Wir gestalten unsere Arbeit so transparent wie möglich (Konzeption, Aushänge, Homepage, Elternbriefe...)
- Wir pflegen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit/ Zusammenhalt
- Bei Bedarf geben wir Hilfestellung und Beratung mit Kooperationspartner, wie beispielsweise Kontakt
- Beschwerden oder Anregungen dürfen jederzeit an uns herangetragen werden
- Konflikte versuchen wir konstruktiv und kompromissbereit zu lösen

Beschwerdemöglichkeiten von Eltern:

- Mündlich oder schriftlich
 - Tür- und Angelgespräch
 - Elterngespräch
 - Elternbeirat
- Schriftlich:
 - E-Mail oder Briefpost an KiTa-Leitung, Träger, Elternbeirat
 - Elternbefragung

- Beschwerdeweg:
 - Pädagogische Anliegen:
 1. Gruppenleitung
 2. KiTa-Leitung
 3. KiTa-Team
 4. Träger
 5. Externe Stellen
 - Organisatorische:
 1. KiTa-Leitung
 2. Elternbeirat
 3. Träger
 4. Externe Stellen
 - Rahmenbedingungen, Rechte
 1. KiTa-Leitung
 2. Träger
 3. Externe Stellen

7.4 In Bezug auf den Träger

- Wir führen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Es findet ein reger Informationsaustausch über Beschlüsse aus Teamsitzungen oder anderen Gremien statt.
- Im Falle einer Maßnahme gegenüber Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wird der Träger sofort von der KiTa-Leitung in Kenntnis gesetzt, um möglicherweise weitere bzw. auch rechtliche Schritte einleiten zu können.

8. Personalmanagement

Auswahl

- Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz.
- Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter*innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.
- Bei Neueinstellung eines*r Mitarbeiters*in informiert die Leitung den*die Bewerber*in über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention.
- Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der*die Bewerber*in zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Bewerbungsgespräch

- Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

Erweitertes Führungszeugnis

- Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.
- Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Einarbeitung

- Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten*innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:
 - Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
 - DSGVO (Datenschutzverordnung)
 - IfSG (Infektionsschutzgesetz)
 - Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
 - Einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept
 - Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler*innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Impfstatus (Masern + Covid)

Bei hospitierenden Eltern (z.B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Nachweis des Impfstatus (Masern + Covid)

9. Quellenverzeichnis

Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan (Bay BEP)

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes des evangelischen KITA-Verband Bayern

2017 03 16 Handlungsleitfaden Kita - kinderschutz-online.de

https://www.socialnet.de/lexikon/Kooperation-und-Vernetzung-Kindertagesstaetten#quelle_ref

www.leitfaden.bzga.de

10. Anlagen

- 10.1 Adressen und Anlaufstellen
- 10.2 Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 10.1

Regionale (Kita-) Angebote zur Krisenintervention für Straubing und den Landkreis Straubing -Bogen		
Kirche	Pfarramt Christuskirche Pfarrerin Christine Rießbeck Pfarrer Jakob Trapp Pfarrer Dirk Hartleben Pfarrerin Erna Meiser, Evang. Luth. Versöhnungskirche	09421-911 911 0 09421-71420
Polizei	Fr. Grimm Beauftragung für Kriminalitätsoptioner	09421-868-1333
Jugendamt	Doris Kohl	09421-973 309 kohl.doris@landkreis-straubing.de
Trauergruppen	Marianne Leipold Franziskus Hospizverein Straubing-Bogen e.V.	09421-12908
Erziehungs- u. Familienberatung		info@eb-straubing.de
PSNV (Psychosoziale Notversorgung)	Gabriele Hecht KIT BRK Thomas Spaett, KIT Malteser Hilfsdienst	09421-99520, mit der Bitte um Weiterleitung an PSNV psnv@kvstraubing.brk-de Mobil:0175-9342687
Nachbetreuung	Thomas Spaett, KIT Malteser Hilfsdienst (für Personal) Klaus Klein, BRK	Mobil:0175-9342687 Mobil: 0159-04091986 klein@kvstraubing.brk.de
Freie Praxen	Dr. med. Alexandru Coman, Kinder- und Jugendpsychiater Dr. med. Brigitte Schmidtler, Kinder- und Jugendpsychiaterin	09422-2039504 info@kjp-straubing-bogen.de 09421-9610930 info@kinderpsychiatrie-straubing.de
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	Fr. Beer Fr. Rinkl	09421-973 439 09421-973 219 Rinkl.Rosi@landkreis-straubing-bogen.de
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	Krankenhausgasse 15 94315 Straubing	09421-18872-0 info@beratungsstelle-straubing.de
Familienberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes:	Amselstraße 30 94315 Straubing	09421-7899345 familienhilfe@ksb-straubing.de
Opfer–Telefon: Weißer Ring		116006

Anlage 10.2

Selbstverpflichtungserklärung

Ich, _____ verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen,
(Vorname, Name)

indem ich in folgender Weise handle:

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches, ermutigendes und wohlführendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meine Sprache, Tonfall und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. anzupassen.
- die Privat-/Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham, der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege nach GF_DA_VA_23_Schutzauftrag_§8a befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift